

„Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Wiederherstellung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch Maßnahmen der sozialen und beruflichen Integration (Integrationsrichtlinie)“

1. Nr. 7.4 der Integrationsrichtlinie vom 15.06.2016, veröffentlicht am 27.06.2016 im Thür-StAnz 26/2016, S. 900 – 905, wird wie folgt neu gefasst:

„7.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

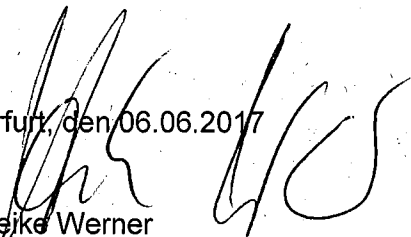
Abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens nach Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf ein Zwischennachweis über die bis dahin erhaltenen Beträge zu führen.

Mit den Zwischen- und Verwendungsnachweisen ist ein Sachbericht einzureichen. Darüber hinaus sind mit jedem Zwischen- und Verwendungsnachweis ein zahlenmäßiger Nachweis sowie die nachfolgend für die jeweiligen Fördergegenstände aufgeführten formgebundenen Übersichten vorzulegen.“

2. Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Erfurt, den 06.06.2017


Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Az.: 3135/85-34-9